

Amtsblatt für das Vermessungswesen

Herausgegeben vom BEV - Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen

Jahrgang 2022

Wien, 01. Juni 2022

Stück 2

5685. Mitteilung

Übersicht: Änderung von Katastralgemeinden

5686. - 5695. Verordnung

Änderung von Katastralgemeinden

5696. Mitteilung

**Übersicht: Änderung der Koordinaten von
Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen**

5697. - 5730. Verordnung

**Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der
Geocodierungen von Adressen**

5731. Mitteilung

**Übersicht: Umwandlung von Grundstücken nach einem
Verfahren der Agrarbehörde in Angelegenheiten der
Bodenreform**

5732. - 5761. Verordnung

**Umwandlung von Grundstücken nach einem Verfahren
der Agrarbehörde in Angelegenheiten der Bodenreform**

5763. Mitteilung

Zeitskala

5685 Mitteilung

Übersicht der Änderung von Katastralgemeinden gem. § 7 Vermessungsgesetz in dieser Ausgabe des Amtsblattes für das Vermessungswesen

<i>V</i>	<i>Katastralgemeinde</i>	<i>Gemeinde</i>	<i>Verw./polit. Bez./Mag.</i>	<i>VA</i>	<i>BL</i>
5686	Oberramsau	MG Strengberg	Amstetten	Amstetten	NÖ
5686	Strengberg	MG Strengberg	Amstetten	Amstetten	NÖ
5687	Ottendorf	MG Strengberg	Amstetten	Amstetten	NÖ
5687	Oberramsau	MG Strengberg	Amstetten	Amstetten	NÖ
5688	St. Peter in der Au Dorf	MG St. Peter in der Au	Amstetten	Amstetten	NÖ
5688	St. Peter in der Au Markt	MG St. Peter in der Au	Amstetten	Amstetten	NÖ
5689	Krottendorf	StG Haag	Amstetten	Amstetten	NÖ
5689	Porstenberg	StG Haag	Amstetten	Amstetten	NÖ
5690	Gobelsburg	StG Langenlois	Krems	Krems an der Donau	NÖ
5690	Kammern	MG Hadersdorf-Kammern	Krems	Krems an der Donau	NÖ
5691	Waldegg	MG Waldegg	Wr. Neustadt	Wr. Neustadt	NÖ
5691	Wopfing	MG Waldegg	Wr. Neustadt	Wr. Neustadt	NÖ
5692	Oberpilsbach	OG Pilsbach	Vöcklabruck	Gmunden	OÖ
5692	Ungenach	OG Ungenach	Vöcklabruck	Gmunden	OÖ
5693	Eggendorf	OG Eggendorf im Traunkreis	Linz-Land	Linz	OÖ
5693	Allhaming	OG Allhaming	Linz-Land	Linz	OÖ
5694	Ollerndorf	MG Putzleinsdorf	Rohrbach	Rohrbach	OÖ
5694	Witzersdorf	OG Niederkappel	Rohrbach	Rohrbach	OÖ
5695	Felgitsch	MG Heiligenkreuz am Waasen	Leibnitz	Leibnitz	ST
5695	Heiligenkreuz am Waasen	MG Heiligenkreuz am Waasen	Leibnitz	Leibnitz	ST

OG, MG, StG: Orts-, Markt-, Stadtgemeinde

Verw./polit. Bez./Mag.: Verwaltungs-, politischer Bezirk, Magistrat

VA: Vermessungsamt

BL: Bundesland

5686 • Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 28. Februar 2022 betreffend die Änderung der Katastralgemeinden Oberramsau und Strengberg.

Gemäß § 7 des Vermessungsgesetzes, BGBl.Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien verordnet:

§ 1

(1) Die Katastralgemeinden Oberramsau (Nr. 03126) und Strengberg (Nr. 03133), beide Marktgemeinde Strengberg, Gerichtsbezirk Haag und politischer Bezirk Amstetten, werden zur Erhaltung der topographischen Abgrenzung sowie im Interesse der Verwaltungsvereinfachung derart geändert, dass die Grundstücke 456/5 und 456/7 der KG Oberramsau von dieser abgetrennt und dem Gebiet der KG Strengberg eingegliedert werden.

(2) Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufes ist in den im Vermessungsamt Amstetten aufliegenden technischen Unterlagen, GFN 88/2022/03, einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 28. Februar 2022

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2022-0.102.274

5687 • Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 28. Februar 2022 betreffend die Änderung der Katastralgemeinden Ottendorf und Oberramsau.

Gemäß § 7 des Vermessungsgesetzes, BGBl.Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien verordnet:

§ 1

(1) Die Katastralgemeinden Ottendorf (Nr. 03120) und Oberramsau (Nr. 03126), beide Marktgemeinde Strengberg, Gerichtsbezirk Haag und politischer Bezirk Amstetten, werden zur Erhaltung der topographischen Abgrenzung sowie im Interesse der Verwaltungsvereinfachung derart geändert, dass das Grundstück 598/1 der KG Oberramsau von dieser abgetrennt und dem Gebiet der KG Ottendorf eingegliedert wird.

(2) Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufes ist in den im Vermessungsamt Amstetten aufliegenden technischen Unterlagen, GFN 2877/2021/03, einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 28. Februar 2022

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2022-0.102.318

5688 Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 28. Februar 2022 betreffend die Änderung der Katastralgemeinden St. Peter in der Au Dorf und St. Peter in der Au Markt.

Gemäß § 7 des Vermessungsgesetzes, BGBl.Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien verordnet:

§ 1

(1) Die Katastralgemeinden St. Peter in der Au Dorf (Nr. 03218) und St. Peter in der Au Markt (Nr. 03219), beide Marktgemeinde St. Peter in der Au, Gerichtsbezirk Haag und politischer Bezirk Amstetten, werden zur Erhaltung der topographischen Abgrenzung sowie im Interesse der Verwaltungsvereinfachung derart geändert, dass das Grundstück 249/2 der KG St. Peter in der Au Dorf von dieser abgetrennt und dem Gebiet der KG St. Peter in der Au Markt eingegliedert wird.

(2) Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufes ist in den im Vermessungsamt Amstetten aufliegenden technischen Unterlagen, GFN 135/2022/03, einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 28. Februar 2022

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2022-0.102.382

5689 Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 21. April 2022 betreffend die Änderung der Katastralgemeinden Krottendorf und Porstenberg.

Gemäß § 7 des Vermessungsgesetzes, BGBl.Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien verordnet:

§ 1

(1) Die Katastralgemeinden Krottendorf (Nr. 03118) und Porstenberg (Nr. 03123), beide Stadtgemeinde Haag, Gerichtsbezirk Haag und politischer Bezirk Amstetten, werden zur Erhaltung der topographischen Abgrenzung sowie im Interesse der Verwaltungsvereinfachung derart geändert, dass die Grundstücke 482 und 489 der KG Porstenberg von dieser abgetrennt und dem Gebiet der KG Krottendorf eingegliedert werden.

(2) Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufes ist in den im Vermessungsamt Amstetten aufliegenden technischen Unterlagen, GFN 820/2022/03, einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 21. April 2022

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2022-0.276.263

5690 • Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 16. Februar 2022 betreffend die Änderung der Katastralgemeinden Gobelsburg und Kammern.

Gemäß § 7 des Vermessungsgesetzes, BGBl.Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien verordnet:

§ 1

(1) Die Katastralgemeinden Gobelsburg (Nr. 12210, Stadtgemeinde Langenlois) und Kammern (Nr. 12213, Marktgemeinde Hadersdorf-Kammern), beide Gerichtsbezirk Krems an der Donau und Verwaltungsbezirk Krems, werden entsprechend dem Bescheid der NÖ Landesregierung vom 15. Februar 2022, GZ IVW3-TZ-9029001/001-2021, derart geändert, dass die Grundstücke 2473/3 und 2473/4 der KG Gobelsburg von dieser abgetrennt und dem Gebiet der KG Kammern eingegliedert werden.

(2) Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufes ist in den im Vermessungsamt Krems an der Donau aufliegenden technischen Unterlagen, GFN 1085/2021/12, einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2023 in Kraft.

Wien, 16. Februar 2022

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2021-0.622.756

5691 • Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 13. April 2022 betreffend die Änderung der Katastralgemeinden Waldegg und Wopfing.

Gemäß § 7 des Vermessungsgesetzes, BGBl.Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien verordnet:

§ 1

(1) Die Katastralgemeinden Waldegg (Nr. 23456) und Wopfing (Nr. 23457), beide Marktgemeinde Waldegg, Gerichts- und politischer Bezirk Wr. Neustadt, werden zur Erhaltung der topographischen Abgrenzung sowie im Interesse der Verwaltungsvereinfachung derart geändert, dass die Grundstücke 28, 46, 48/1 und 48/3 der KG Waldegg von dieser abgetrennt und dem Gebiet der KG Wopfing eingegliedert werden.

(2) Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufes ist in den im Vermessungsamt Wr. Neustadt aufliegenden technischen Unterlagen, GFN 1867/2021/23, einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 13. April 2022

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2022-0.260.331

5692 • Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 10. Mai 2022 betreffend die Änderung der Katastralgemeinden Oberpilsbach und Ungenach.

Gemäß § 7 des Vermessungsgesetzes, BGBl.Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Linz verordnet:

§ 1

(1) Die Katastralgemeinden Oberpilsbach (Nr. 50315, Ortsgemeinde Pilsbach) und Ungenach (Nr. 50323, Ortsgemeinde Ungenach), beide Gerichts- und Verwaltungsbezirk Vöcklabruck, werden entsprechend der Verordnung der Oberösterreichischen Landesregierung vom 28. April 2022, LGBl. Nr. 47/2022, derart geändert, dass das Grundstück 1/48 der KG Oberpilsbach von dieser abgetrennt und dem Gebiet der KG Ungenach eingegliedert wird.

(2) Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufes ist in den im Vermessungsamt Gmunden aufliegenden technischen Unterlagen, GFN 6/2022/50, einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach Ihrer Verordnung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 10. Mai 2022

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2022-0.332.955

5693 • Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 17. Februar 2022 betreffend die Änderung der Katastralgemeinden Allhaming und Eggendorf.

Gemäß § 7 des Vermessungsgesetzes, BGBl.Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Linz verordnet:

§ 1

(1) Die Katastralgemeinden Allhaming (Nr. 45502, Ortsgemeinde Allhaming) und Eggendorf (Nr. 45507, Ortsgemeinde Eggendorf im Traunkreis), beide Gerichtsbezirk Traun und Verwaltungsbezirk Linz-Land, werden entsprechend der Verordnung der Oberösterreichischen Landesregierung vom 9. Dezember 2021, LGBl. Nr. 126/2021, derart geändert, dass die Grundstücke 342/3 und 342/4 der KG Allhaming von dieser abgetrennt und dem Gebiet der KG Eggendorf eingegliedert, sowie das Grundstück 1558/4 der KG Eggendorf von dieser abgetrennt und dem Gebiet der KG Allhaming eingegliedert werden.

(2) Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufes ist in den im Vermessungsamt Linz aufliegenden technischen Unterlagen, GFN 70 und 71/2021/45, einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach Ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 17. Februar 2022

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2022-0.045.659

5694. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 10. März 2022 betreffend die Änderung der Katastralgemeinden Ollerndorf und Witzersdorf.

Gemäß § 7 des Vermessungsgesetzes, BGBl.Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Linz verordnet:

§ 1

(1) Die Katastralgemeinden Ollerndorf (Nr. 47109, Marktgemeinde Putzleinsdorf) und Witzersdorf (Nr. 47114, Ortsgemeinde Niederkappel), beide Gerichts- und Verwaltungsbezirk Rohrbach, werden entsprechend der Verordnung der Oberösterreichischen Landesregierung vom 28. Februar 2022, LGBl. Nr. 17/2022, derart geändert, dass das Grundstück 6584 der KG Ollerndorf von dieser abgetrennt und dem Gebiet der KG Witzersdorf eingegliedert, sowie das Grundstück 5286 der KG Witzersdorf von dieser abgetrennt und dem Gebiet der KG Ollerndorf eingegliedert werden.

(2) Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufes ist in den im Vermessungsamt Rohrbach aufliegenden technischen Unterlagen, GFN 594 und 595/2021/47, einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach Ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 10. März 2022

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2022-0.166.592

5695. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 18. März 2022 betreffend die Änderung der Katastralgemeinden Felgitsch und Heiligenkreuz am Waasen.

Gemäß § 7 des Vermessungsgesetzes, BGBl.Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Graz verordnet:

§ 1

(1) Die Katastralgemeinden Felgitsch (Nr. 66406) und Heiligenkreuz am Waasen (Nr. 66411), beide Marktgemeinde Heiligenkreuz am Waasen, Gerichts- und politischer Bezirk Leibnitz, werden zur Erhaltung der topographischen Abgrenzung sowie im Interesse der Verwaltungsvereinfachung derart geändert, dass die Grundstücke 1, 2/1, 2/2, 3/1, 3/3, 11/1, 11/2 und 2094/1 der KG Felgitsch von dieser abgetrennt und dem Gebiet der KG Heiligenkreuz am Waasen eingegliedert werden.

(2) Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufes ist in den im Vermessungsamt Leibnitz aufliegenden technischen Unterlagen, GFN 366/2022/66, einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 18. März 2022

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2022-0.157.805

5696 Mitteilung
**Übersicht der von einer Verordnung gem. § 13 (4) VermG betroffenen Katastralgemeinden
in dieser Ausgabe des Amtsblattes für das Vermessungswesen**

<i>V</i>	<i>Katastralgemeinde</i>	<i>Vermessungsamt</i>	<i>Bundesland</i>
5697	Döbriach	Spittal an der Drau	K
5697	Kaning	Spittal an der Drau	K
5697	Radenthein	Spittal an der Drau	K
5697	Kolbnitz	Spittal an der Drau	K
5697	Mühldorf	Spittal an der Drau	K
5697	Penk	Spittal an der Drau	K
5697	Teuchl	Spittal an der Drau	K
5698	Kleinkirchheim	Spittal an der Drau	K
5698	Laubendorf	Spittal an der Drau	K
5698	Lieseregg	Spittal an der Drau	K
5698	Matzelsdorf	Spittal an der Drau	K
5698	Millstatt	Spittal an der Drau	K
5698	Seeboden	Spittal an der Drau	K
5698	St. Oswald	Spittal an der Drau	K
5698	Treffling	Spittal an der Drau	K
5698	Zirkitzen	Spittal an der Drau	K
5698	Lieserhofen	Spittal an der Drau	K
5698	Obermillstatt	Spittal an der Drau	K
5699	Lind ob Velden	Villach	K
5699	Rosegg	Villach	K
5699	Velden am Wörthersee	Villach	K
5699	Bogenfeld	Villach	K
5699	Drobollach	Villach	K
5699	Gratschach	Villach	K
5699	Latschach am Faaker See	Villach	K
5699	Neudorf	Villach	K
5699	Seebach	Villach	K
5699	Trabenig	Villach	K
5699	Umberg	Villach	K
5699	Wernberg I	Villach	K
5699	Wernberg II	Villach	K
5699	Augsdorf	Villach	K
5699	Emmersdorf	Villach	K
5699	Ferlach	Villach	K
5699	Köstenberg	Villach	K
5699	Sattendorf	Villach	K
5699	Greuth	Villach	K
5700	Maria Gail	Villach	K
5701	Neustift	Amstetten	NÖ
5702	Söllingerwald	Amstetten	NÖ
5703	St. Georgen am Fillmannsbach	Braunau am Inn	OÖ
5703	Überackern	Braunau am Inn	OÖ
5703	Eggelsberg	Braunau am Inn	OÖ
5703	Eggenham	Braunau am Inn	OÖ
5703	Geretsberg	Braunau am Inn	OÖ
5703	Gundertshausen	Braunau am Inn	OÖ
5703	Haimhausen	Braunau am Inn	OÖ
5703	Holzöster	Braunau am Inn	OÖ
5703	Lehrsberg	Braunau am Inn	OÖ
5703	Moosdorf	Braunau am Inn	OÖ

<i>V</i>	<i>Katastralgemeinde</i>	<i>Vermessungsamt</i>	<i>Bundesland</i>
5703	Stadl	Braunau am Inn	OÖ
5703	Werberg	Braunau am Inn	OÖ
5703	Adenberg	Braunau am Inn	OÖ
5703	Gilgenberg	Braunau am Inn	OÖ
5703	Mairhof	Braunau am Inn	OÖ
5703	Neukirchen	Braunau am Inn	OÖ
5703	Sandthal	Braunau am Inn	OÖ
5704	Pötting	Ried im Innkreis	OÖ
5705	Geinberg	Ried im Innkreis	OÖ
5705	Mühlheim	Ried im Innkreis	OÖ
5705	Frauenhub	Ried im Innkreis	OÖ
5705	Jederetsberg	Ried im Innkreis	OÖ
5705	Kirchheim	Ried im Innkreis	OÖ
5706	Katzenberg	Ried im Innkreis	OÖ
5707	Nonsbach	Ried im Innkreis	OÖ
5708	Unterhaslberg	Ried im Innkreis	OÖ
5709	Andrichsfurth	Ried im Innkreis	OÖ
5710	Mettmach	Ried im Innkreis	OÖ
5711	Berg	Ried im Innkreis	OÖ
5711	Furth	Ried im Innkreis	OÖ
5711	Atzing	Ried im Innkreis	OÖ
5711	Eitzing	Ried im Innkreis	OÖ
5711	Gobrechtsham	Ried im Innkreis	OÖ
5711	Hartlhof	Ried im Innkreis	OÖ
5711	Kirchberg	Ried im Innkreis	OÖ
5711	Mehrnbach	Ried im Innkreis	OÖ
5711	Neundling	Ried im Innkreis	OÖ
5711	Riegarding	Ried im Innkreis	OÖ
5711	St. Thomas	Ried im Innkreis	OÖ
5711	Stötten	Ried im Innkreis	OÖ
5711	Weierfing	Ried im Innkreis	OÖ
5712	St. Georgen	Ried im Innkreis	OÖ
5713	St. Martin	Ried im Innkreis	OÖ
5714	Gunzing	Ried im Innkreis	OÖ
5715	Neuhofen	Ried im Innkreis	OÖ
5716	Oberbrunn	Ried im Innkreis	OÖ
5717	Renetsham	Ried im Innkreis	OÖ
5718	Voglhaid	Ried im Innkreis	OÖ
5719	Wappeltsham	Ried im Innkreis	OÖ
5720	Murau	Ried im Innkreis	OÖ
5720	Utzenaich	Ried im Innkreis	OÖ
5720	Voitshofen	Ried im Innkreis	OÖ
5721	Unterstorcha	Feldbach	ST
5721	Gniebing	Feldbach	ST
5721	Rohr	Feldbach	ST
5721	Fladnitz im Raabtal	Feldbach	ST
5721	Kirchberg an der Raab	Feldbach	ST
5721	Kohlberg II	Feldbach	ST
5721	Studenzen	Feldbach	ST
5721	Axbach	Feldbach	ST
5721	Paldau	Feldbach	ST
5721	Erbersdorf	Feldbach	ST
5721	Saaz	Feldbach	ST
5721	Weißbach	Feldbach	ST
5721	Oedt	Feldbach	ST

<i>V</i>	<i>Katastralgemeinde</i>	<i>Vermessungsamt</i>	<i>Bundesland</i>
5721	Mühldorf	Feldbach	ST
5721	Feldbach	Feldbach	ST
5721	Kornberg	Feldbach	ST
5721	Altenmarkt bei Riegersburg	Feldbach	ST
5721	Leiterdorf	Feldbach	ST
5721	Riegersburg	Feldbach	ST
5721	Lödersdorf	Feldbach	ST
5721	Hatzendorf	Feldbach	ST
5721	Johnsdorf	Feldbach	ST
5721	Breitenfeld	Feldbach	ST
5721	Lembach bei Riegersburg	Feldbach	ST
5721	Weinberg	Feldbach	ST
5721	Schiefer	Feldbach	ST
5721	Aigen	Feldbach	ST
5721	Frutten	Feldbach	ST
5721	Gießelsdorf	Feldbach	ST
5721	Klapping	Feldbach	ST
5721	Risola	Feldbach	ST
5722	Apfelberg	Judenburg	ST
5722	Flatschach	Judenburg	ST
5722	Gaal	Judenburg	ST
5722	Glein	Judenburg	ST
5722	Kobenz	Judenburg	ST
5722	Mitterbach	Judenburg	ST
5722	Miterlobming	Judenburg	ST
5722	Neuhofen	Judenburg	ST
5722	Rachau I	Judenburg	ST
5722	Rachau II	Judenburg	ST
5722	Raßnitz	Judenburg	ST
5722	St. Lorenzen	Judenburg	ST
5722	St. Marein	Judenburg	ST
5722	St. Margarethen	Judenburg	ST
5722	Schönberg	Judenburg	ST
5722	Seckau	Judenburg	ST
5722	Spielberg	Judenburg	ST
5723	Dürnberg	Judenburg	ST
5724	Graden	Judenburg	ST
5725	Großlobming	Judenburg	ST
5726	Kleinlobming	Judenburg	ST
5727	Pausendorf	Judenburg	ST
5728	Wasserleith	Judenburg	ST
5729	Fressenberg	Judenburg	ST
5730	Gutenhof	Wien	W

5697. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 8. März 2022 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in den Katastralgemeinden Döbriach, Kaning, Radenthein, Kolbnitz, Mühldorf, Penk und Teuchl.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes in den folgenden Katastralgemeinden wurden die Koordinaten aller Festpunkte neu bestimmt.

Döbriach	Nr. 73201
Kaning	Nr. 73203
Radenthein	Nr. 73211
Kolbnitz	Nr. 73304
Mühldorf	Nr. 73307
Penk	Nr. 73309
Teuchl	Nr. 73312

(2) Die von den Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Spittal an der Drau während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 8. März 2022

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2021-0.883.205

5698. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 31. März 2022 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in den Katastralgemeinden Kleinkirchheim, Laubendorf, Lieseregg, Matzelsdorf, Millstatt, Seeboden, St. Oswald, Treffling, Zirkitzen, Lieserhofen und Obermillstatt.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes in den folgenden Katastralgemeinden wurden die Koordinaten aller Festpunkte neu bestimmt.

Kleinkirchheim	Nr. 73204
Laubendorf	Nr. 73205
Lieseregg	Nr. 73207
Matzelsdorf	Nr. 73208

Millstatt	Nr. 73209
Seeboden	Nr. 73212
St. Oswald	Nr. 73213
Treffling	Nr. 73215
Zirkitzen	Nr. 73217
Lieserhofen	Nr. 73218
Obermillstatt	Nr. 73210

(2) Die von den Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Spittal an der Drau während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 31. März 2022

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2022-0.208.490

5699 • Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 10. März 2022 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in den Katastralgemeinden Lind ob Velden, Rosegg, Velden am Wörthersee, Bogenfeld, Drobollach, Gratschach, Latschach am Faaker See, Neudorf, Seebach, Trabening, Umberg, Wernberg I, Wernberg II, Augsdorf, Emmersdorf, Ferlach, Köstenberg, Sattendorf und Greuth.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes in den folgenden Katastralgemeinden wurden die Koordinaten aller Festpunkte neu bestimmt.

Lind ob Velden	Nr. 75310
Rosegg	Nr. 75313
Velden am Wörthersee	Nr. 75318
Bogenfeld	Nr. 75406
Drobollach	Nr. 75409
Gratschach	Nr. 75415
Latschach am Faaker See	Nr. 75426
Neudorf	Nr. 75430
Seebach	Nr. 75446
Trabening	Nr. 75449
Umberg	Nr. 75451
Wernberg I	Nr. 75456
Wernberg II	Nr. 75457
Augsdorf	Nr. 75301

Emmersdorf	Nr. 75304
Ferlach	Nr. 75305
Köstenberg	Nr. 75308
Sattendorf	Nr. 75444
Greuth	Nr. 75416

(2) Die von den Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Villach während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 10. März 2022

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2022-0.170.196

5700. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 16. Mai 2022 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Maria Gail, Nr. 75429.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes in der Katastralgemeinde Maria Gail, Nr. 75429 wurden die Koordinaten aller Festpunkte neu bestimmt.

(2) Die von den Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Villach während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 16. Mai 2022

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2022-0.316.895

5701. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 22. März 2022 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Neustift, Nr. 22121.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt.

Festpunktbezeichnung
Einschaltpunkt: 22121-6

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Amstetten während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 22. März 2022

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2022-0.019.143

5702. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 22. März 2022 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Söllingerwald, Nr. 22135.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt.

Festpunktbezeichnung
Einschaltpunkte: 22135-32
Triangulierungspunkte: TP 159-54, TP 605-54, TP 680-54

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Amstetten während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 22. März 2022

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2022-0.019.143

5703. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 6. Mai 2022 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in den Katastralgemeinden St. Georgen am Fillmannsbach, Überackern, Eggelsberg, Eggenham, Geretsberg, Gundertshausen, Haimhausen, Holzöster, Lehrsberg, Moosdorf, Stadl, Werberg, Adenberg, Gilgenberg, Mairhof, Neukirchen und Sandthal.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes in den folgenden Katastralgemeinden wurden die Koordinaten aller Festpunkte neu bestimmt.

St. Georgen am Fillmannsbach	Nr. 40017
Überackern	Nr. 40020
Eggelsberg	Nr. 40302
Eggenham	Nr. 40303
Geretsberg	Nr. 40307
Gundertshausen	Nr. 40308
Haimhausen	Nr. 40311
Holzöster	Nr. 40315
Lehrsberg	Nr. 40318
Moosdorf	Nr. 40319
Stadl	Nr. 40323
Werberg	Nr. 40326
Adenberg	Nr. 40001
Gilgenberg	Nr. 40006
Mairhof	Nr. 40009
Neukirchen	Nr. 40012
Sandthal	Nr. 40016

(2) Die von den Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Braunau am Inn während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 6. Mai 2022

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2022-0.292.367

5704. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 6. Mai 2022 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Pötting, Nr. 46145.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt.

Festpunktbezeichnung
Einschaltpunkte: 7, 9, 22, 23, 26, 27, 28, 39, 41, 42, 43, 44, 47, 53, 58, 60

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Ried im Innkreis während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 6. Mai 2022

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2022-0.281.828

5705. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 6. Mai 2022 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in den Katastralgemeinden Geinberg, Mühlheim, Frauenhub, Jederetsberg und Kirchheim im Innkreis.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes in den folgenden Katastralgemeinden wurden die Koordinaten aller Festpunkte neu bestimmt.

Geinberg	Nr. 46010
Mühlheim	Nr. 46020
Frauenhub	Nr. 46112
Jederetsberg	Nr. 46126
Kirchheim im Innkreis	Nr. 46128

(2) Die von den Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Ried im Innkreis während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 6. Mai 2022

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2022-0.281.828

5706. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 6. Mai 2022 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Katzenberg, Nr. 46015.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt.

Festpunktbezeichnung
Triangulierungspunkte: 23-28, 167-28, 181-28
Einschaltpunkte: 2, 12, 14, 21, 31, 41, 47, 59, 64, 65, 66, 68

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Ried im Innkreis während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 6. Mai 2022

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2022-0.281.828

5707. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 6. Mai 2022 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Nonsbach, Nr. 46023.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt.

Festpunktbezeichnung
Triangulierungspunkte: 151-28
Einschaltpunkte: 1, 2, 5, 6, 8, 9, 22, 42, 49, 53, 55, 56, 58, 59, 60, 66, 69, 71, 74, 85, 87, 91

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Ried im Innkreis während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 6. Mai 2022

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2022-0.281.828

5708. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 6. Mai 2022 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Unterhaslberg, Nr. 46032.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt.

Festpunktbezeichnung
Einschaltpunkte: 15, 22, 23

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Ried im Innkreis während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 6. Mai 2022

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2022-0.281.828

5709. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 6. Mai 2022 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Andrichsfurth, Nr. 46101.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt.

Festpunktbezeichnung
Einschaltpunkte: 11, 12, 16, 17, 18, 19, 20, 22, 23, 24, 26, 28, 29, 32, 35, 37, 38, 39, 40, 41

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Ried im Innkreis während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 6. Mai 2022

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2022-0.281.828

5710. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 6. Mai 2022 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Mettmach, Nr. 46136.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt.

Festpunktbezeichnung
Triangulierungspunkte: 124-47, 279-47

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Ried im Innkreis während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 6. Mai 2022

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2022-0.281.828

5711 • Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 10. März 2022 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in den Katastralgemeinden Berg, Furth, Atzing, Eitzing, Gobrechtsham, Hartlhof, Kirchberg, Mehrnbach, Neundling, Riegarding, St. Thomas, Stötten und Weierfing.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes in den folgenden Katastralgemeinden wurden die Koordinaten aller Festpunkte neu bestimmt.

Berg	Nr. 46003
Furth	Nr. 46008
Atzing	Nr. 46103
Eitzing	Nr. 46109
Gobrechtsham	Nr. 46115
Hartlhof	Nr. 46122
Kirchberg	Nr. 46127
Mehrnbach	Nr. 46135
Neundling	Nr. 46140
Riegarding	Nr. 46150
St. Thomas	Nr. 46153
Stötten	Nr. 46158
Weierfing	Nr. 46169

(2) Die von den Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Ried im Innkreis während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 10. März 2022

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2022-0.102.841

5712 • Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 10. März 2022 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde St. Georgen bei Obernberg am Inn, Nr. 46028.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt.

Festpunktbezeichnung
Triangulierungspunkte: 325-29, 379-29
Einschaltpunkte: 27, 28, 29, 30, 34, 36, 38, 44, 45, 55, 57, 64, 68, 73, 74, 75, 76, 80, 85, 93, 101, 108, 109, 111, 112, 113, 114, 117, 123, 124, 125

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Ried im Innkreis während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 10. März 2022

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2022-0.102.841

5713. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 10. März 2022 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde St. Martin im Innkreis Diesseits, Nr. 46029.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt.

Festpunktbezeichnung
Einschaltpunkte: 4, 5, 18, 21, 22, 26, 29

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Ried im Innkreis während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 10. März 2022

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2022-0.102.841

5714. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 10. März 2022 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Gunzing, Nr. 46119.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt.

Festpunktbezeichnung
Triangulierungspunkte: 122-47, 174-47, 282-47
Einschaltpunkte: 9, 10, 11, 16, 17, 21, 22, 23, 24, 25, 35, 36, 49, 50, 51, 52, 54, 55, 58

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Ried im Innkreis während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 10. März 2022

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2022-0.102.841

5715. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 10. März 2022 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Neuhofen im Innkreis, Nr. 46139.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt.

Festpunktbezeichnung
Triangulierungspunkte: 81-47 A1, 81-47 B1, 81-47 T1, 135-47 A1, 331-47 A1, 332-47 A1, 334-47 A1
Einschaltpunkte: 41 E1, 42 A1, 49 E1, 58 E1, 59 E1, 64 E1, 65 E1, 68 E1, 69 E1, 71 E1

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Ried im Innkreis während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 10. März 2022

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2022-0.102.841

5716. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 10. März 2022 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Oberbrunn, Nr. 46141.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt.

Festpunktbezeichnung
Triangulierungspunkt: 329-47 A1
Einschaltpunkte: 22 A1, 23 E1

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Ried im Innkreis während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 10. März 2022

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2022-0.102.841

5717. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 10. März 2022 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Renetsham, Nr. 46148.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt.

Festpunktbezeichnung
Einschaltpunkte: 9 A1, 52 A1, 58 E1, 61 E1, 62 A1, 63 E1

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Ried im Innkreis während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 10. März 2022

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2022-0.102.841

5718. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 10. März 2022 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Voglhaid, Nr. 46166.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt.

Festpunktbezeichnung
Einschaltpunkte: 1, 2, 7, 8, 9, 10, 11, 13, 14, 16, 17, 19, 20, 21

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Ried im Innkreis während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 10. März 2022

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2022-0.102.841

5719. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 10. März 2022 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Wappeltsham , Nr. 46168.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt.

Festpunktbezeichnung
Triangulierungspunkt: 268-47
Einschaltpunkte: 2, 3, 4, 5, 7, 10, 15, 16, 18, 20, 22, 23, 24, 29, 37, 39

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Ried im Innkreis während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 10. März 2022

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2022-0.102.841

5720. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 31. März 2022 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in den Katastralgemeinden Murau, Utzenaich und Voitshofen.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes in den folgenden Katastralgemeinden wurden die Koordinaten aller Festpunkte neu bestimmt.

Murau	Nr. 46021
Utzenaich	Nr. 46033
Voitshofen	Nr. 46034

(2) Die von den Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Ried im Innkreis während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 31. März 2022

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2022-0.102.866

5721. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 28. Februar 2022 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in den Katastralgemeinden Unterstorcha, Gniebing, Rohr, Fladnitz im Raabtal, Kirchberg an der Raab, Kohlberg II, Studenzen, Axbach, Paldau, Erbersdorf, Saaz, Weißenbach, Oedt, Mühldorf, Feldbach, Kornberg, Altenmarkt bei Riegersburg, Leiterdorf, Riegersburg, Lödersdorf, Hatzendorf, Johnsdorf, Breitenfeld, Lembach bei Riegersburg, Weinberg, Schiefer, Aigen, Frutten, Gießelsdorf, Klapping und Risola.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes in den folgenden Katastralgemeinden wurden die Koordinaten aller Festpunkte neu bestimmt.

Unterstorcha	Nr. 62166
Gniebing	Nr. 62116
Rohr	Nr. 62152
Fladnitz im Raabtal	Nr. 62113
Kirchberg an der Raab	Nr. 62126
Kohlberg II	Nr. 62167
Studenzen	Nr. 62157
Axbach	Nr. 62103
Paldau	Nr. 62144
Erbersdorf	Nr. 62110
Saaz	Nr. 62153
Weißbach	Nr. 62163
Oedt	Nr. 62143
Mühdorf	Nr. 62137
Feldbach	Nr. 62111
Kornberg	Nr. 62128
Altenmarkt bei Riegersburg	Nr. 62101
Leiterdorf	Nr. 62131
Riegersburg	Nr. 62151
Lödersdorf	Nr. 62133
Hatzendorf	Nr. 62010
Johnsdorf	Nr. 62015
Breitenfeld	Nr. 62106
Lembach bei Riegersburg	Nr. 62132
Weinberg	Nr. 62035
Schiefer	Nr. 62030
Aigen	Nr. 62001
Frutten	Nr. 62005
Gießelsdorf	Nr. 62006
Klapping	Nr. 62017
Risola	Nr. 62029

(2) Die von den Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Feldbach während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 28. Februar 2022

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2021-0.791.458

5722. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 9. Mai 2022 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in den Katastralgemeinden Apfelberg, Flatschach, Gaal, Glein, Kobenz, Mitterbach, Mitterlobming, Neuhofen, Rachau I, Rachau II, Raßnitz, St. Lorenzen, St. Marein, St. Margarethen, Schönberg, Seckau und Spielberg.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes in den folgenden Katastralgemeinden wurden die Koordinaten aller Festpunkte neu bestimmt.

Apfelberg	Nr. 65101
Flatschach	Nr. 65106
Gaal	Nr. 65108
Glein	Nr. 65109
Kobenz	Nr. 65117
Mitterbach	Nr. 65121
Mitterlobming	Nr. 65122
Neuhofen	Nr. 65123
Rachau I	Nr. 65129
Rachau II	Nr. 65130
Raßnitz	Nr. 65131
St. Lorenzen	Nr. 65133
St. Marein	Nr. 65134
St. Margarethen	Nr. 65135
Schönberg	Nr. 65136
Seckau	Nr. 65137
Spielberg	Nr. 65138

(2) Die von den Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Judenburg während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 9. Mai 2022

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2022-0.222.314

5723. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 9. Mai 2022 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Dürnberg, Nr. 65102.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt.

Festpunktbezeichnung
Triangulierungspunkte: 65-131, 100-131

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Judenburg während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 9. Mai 2022

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2022-0.222.314

5724. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 9. Mai 2022 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Graden, Nr. 65110.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt.

Festpunktbezeichnung
Triangulierungspunkte: 182-161, 235-161, 336-161

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Judenburg während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 9. Mai 2022

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2022-0.222.314

5725. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 9. Mai 2022 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Großlobming, Nr. 65112.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt.

Festpunktbezeichnung
Triangulierungspunkt: 76-161
Einschaltpunkt: 65112-49

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Judenburg während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 9. Mai 2022

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2022-0.222.314

5726. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 9. Mai 2022 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Kleinlobming, Nr. 65115.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt.

Festpunktbezeichnung
Triangulierungspunkt: 241-162

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Judenburg während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 9. Mai 2022

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2022-0.222.314

5727. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 9. Mai 2022 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Pausendorf, Nr. 65124.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt.

Festpunktbezeichnung
Einschaltpunkte: 65124-24, 65124-25, 65124-26, 65124-27

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Judenburg während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 9. Mai 2022

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2022-0.222.314

5728. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 9. Mai 2022 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Wasserleith, Nr. 65139.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt.

Festpunktbezeichnung
Triangulierungspunkt: 284-132

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Judenburg während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 9. Mai 2022

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2022-0.222.314

5729. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 9. Mai 2022 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Fressenberg, Nr. 65107.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt.

Festpunktbezeichnung
Einschaltpunkt: 65107-9

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Judenburg während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 9. Mai 2022

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2022-0.222.314

5730. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 13. April 2022 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Gutenhof, Nr. 05206.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt.

Festpunktbezeichnung
Einschaltpunkte: 05206-3, 05206-9

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Wien während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 13. April 2022

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2022-0.157.768

Erläuterung:

Die in den obigen Verordnungen angeordneten Änderungen sind die Folge einer Neubestimmung (bzw. Neurechnung) der Koordinaten der Festpunkte.

Die Änderung der Koordinaten der Festpunkte erfordert auch eine Neurechnung und Änderung aller von diesen Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke sowie der Geocodierungen der Adressen. Dies ist eine rein technische Maßnahme.

Eine Änderung der Grenzpunkte der Grundstücke in der Natur und somit auch der Grenzen der Grundstücke bzw. der räumlichen Referenz der Adressen in der Natur ist damit nicht verbunden.

Nach Inkrafttreten der Verordnung ist die bevorstehende Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte gemäß § 13 Abs. 5 VermG in der Grundstücksdatenbank anzumerken. Nach erfolgter Änderung der einzelnen Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke sowie der Geocodierungen der Adressen in der Grundstücksdatenbank wird die Anmerkung gelöscht.

5731. Mitteilung
Übersicht der von einer Verordnung gem. § 20 (2) VermG betroffenen Katastralgemeinden in dieser Ausgabe des Amtsblattes für das Vermessungswesen

V	Katastralgemeinde	Vermessungsamt	Bundesland
5732	Reisach	Villach	K
5733	Mittlern	Völkermarkt	K
5734	Hattendorf	Völkermarkt	K
5735	Seitenstetten (a)	Amstetten	NÖ
5736	Seitenstetten (b)	Amstetten	NÖ
5737	Seitenstetten (c)	Amstetten	NÖ
5738	Häuslern	Gmünd	NÖ
5739	Unterwindhag	Gmünd	NÖ
5740	Großgerharts	Gmünd	NÖ
5741	Kleineberharts	Gmünd	NÖ
5742	Waidhofen an der Thaya	Gmünd	NÖ
5743	Michelhausen	Krems an der Donau	NÖ
5744	Rust	Krems an der Donau	NÖ
5745	Pixendorf	Krems an der Donau	NÖ
5746	Atzelsdorf	Krems an der Donau	NÖ
5747	Enzersdorf an der Fischa	Neusiedl am See	NÖ
5748	Margarethen am Moos	Neusiedl am See	NÖ
5749	Brunn	St. Pölten	NÖ
5750	Knetzersdorf	St. Pölten	NÖ
5751	Winkel	St. Pölten	NÖ
5752	Mayerhöfen	St. Pölten	NÖ
5753	Eienthal	St. Pölten	NÖ
5754	Holzling	St. Pölten	NÖ
5755	Haderswörth	Wr. Neustadt	NÖ
5756	Kleinwolkersdorf	Wr. Neustadt	NÖ
5757	Lanzenkirchen	Wr. Neustadt	NÖ
5758	Natternbach	Ried im Innkreis	OÖ
5759	Steinbach	Linz	OÖ
5760	Sulb	Leibnitz	ST
5761	Freidorf im Sulmtal	Leibnitz	ST
5762	Bergla	Leibnitz	ST

5732. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 11. Mai 2022 betreffend die Umwandlung von Grundstücken nach einem Verfahren der Agrarbehörde in Angelegenheiten der Bodenreform in der KG Reisach, KG Nr. 75109, (Gerichtsbezirk Villach).

Gemäß § 20 Abs. 2 i.V.m. § 17 Z 4 des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

(1) Folgende Grundstücke der Katastralgemeinde Reisach, KG-Nr. 75109, werden aufgrund des rechtskräftigen Zusammenlegungsplanes der Kärntner Agrarbehörde (GZ-Verfahren: 10-ABV-FB-19-Neu) nach grundbücherlicher Durchführung gemäß den angeführten Tagebuchzahlen des Gerichtsbezirkes Villach vom Grundsteuerkataster in den Grenzkataster umgewandelt:

Grundstücke	Tagebuchzahlen
2833, 2897 bis 2932, 2934 bis 2976, 2978, 2979, 2981 bis 2983, 3021 bis 3031, 3033, 3034	376 bis 413/2022/750

(2) Die technischen Unterlagen sind im Vermessungsamt Villach unter der Geschäftsfallnummer GFN 1900/2021/75 einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 11. Mai 2022

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2022-0.222.288

5733. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 11. Mai 2022 betreffend die Umwandlung von Grundstücken nach einem Verfahren der Agrarbehörde in Angelegenheiten der Bodenreform in der KG Mittlern, KG Nr. 76110, (Gerichtsbezirk Völkermarkt).

Gemäß § 20 Abs. 2 i.V.m. § 17 Z 4 des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

(1) Folgende Grundstücke der Katastralgemeinde Mittlern, KG-Nr. 76110, werden aufgrund des rechtskräftigen Zusammenlegungsplanes der Kärntner Agrarbehörde (GZ-Verfahren: ABB-Z-10-ABK-FB-824-NEU) nach grundbücherlicher Durchführung gemäß den angeführten Tagebuchzahlen des Gerichtsbezirkes Völkermarkt vom Grundsteuerkataster in den Grenzkataster umgewandelt:

Grundstücke	Tagebuchzahlen
2083 bis 2112	2079/2021 bis 2092/2021

(2) Die technischen Unterlagen sind im Vermessungsamt Völkermarkt unter den Geschäftsfallnummern GFN 666/2021/76 (Planbescheinigungsgeschäftsfall) in Verbindung mit GFN 946/2021/76 (Umwandlungsgeschäftsfall) einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 11. Mai 2022

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2022-0.242.490

5734. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 11. Mai 2022 betreffend die Umwandlung von Grundstücken nach einem Verfahren der Agrarbehörde in Angelegenheiten der Bodenreform in der KG Hattendorf, KG Nr. 77210, (Gerichtsbezirk Wolfsberg).

Gemäß § 20 Abs. 2 i.V.m. § 17 Z 4 des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

(1) Folgende Grundstücke der Katastralgemeinde Hattendorf, KG-Nr. 77210, werden aufgrund des rechtskräftigen Zusammenlegungsplanes der Kärntner Agrarbehörde (GZ-Verfahren: ABB-Z-10-ABK-FB-955-NEU) nach grundbücherlicher Durchführung gemäß den angeführten Tagebuchzahlen des Gerichtsbezirkes Wolfsberg vom Grundsteuerkataster in den Grenzkataster umgewandelt:

Grundstücke	Tagebuchzahlen
568 bis 574	378/2022

(2) Die technischen Unterlagen sind im Vermessungsamt Völkermarkt unter den Geschäftsfallnummern GFN 1363/2020/76 (Planbescheinigungsgeschäftsfall) in Verbindung mit GFN 245/2022/76 (Umwandlungsgeschäftsfall) einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 11. Mai 2022

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2022-0.242.490

5735. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 11. Mai 2022 betreffend die Umwandlung von Grundstücken nach einem Verfahren der Agrarbehörde in Angelegenheiten der Bodenreform in der KG Seitenstetten, KG Nr. 03222, (Gerichtsbezirk Waidhofen an der Ybbs).

Gemäß § 20 Abs. 2 i.V.m. § 17 Z 4 des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

(1) Folgende Grundstücke der Katastralgemeinde Seitenstetten, KG-Nr. 03222, werden aufgrund des rechtskräftigen Zusammenlegungsplanes der Niederösterreichischen Agrarbehörde (GZ-Verfahren: ABB-FB-690-0004-LP-01-03222) nach grundbücherlicher Durchführung gemäß den angeführten Tagebuchzahlen des Gerichtsbezirkes Waidhofen an der Ybbs vom Grundsteuerkataster in den Grenzkataster umgewandelt:

Grundstücke	Tagebuchzahlen
3639 bis 3664	201 bis 216/2022/084

(2) Die technischen Unterlagen sind im Vermessungsamt Amstetten unter den Geschäftsfallnummern GFN 2511/2019/03 (Planbescheinigungsgeschäftsfall) in Verbindung mit GFN 369/2020/03 (Umwandlungsgeschäftsfall) einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 11. Mai 2022

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2022-0.113.706

5736. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 11. Mai 2022 betreffend die Umwandlung von Grundstücken nach einem Verfahren der Agrarbehörde in Angelegenheiten der Bodenreform in der KG Seitenstetten, KG Nr. 03222, (Gerichtsbezirk Waidhofen an der Ybbs).

Gemäß § 20 Abs. 2 i.V.m. § 17 Z 4 des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

(1) Folgende Grundstücke der Katastralgemeinde Seitenstetten, KG-Nr. 03222, werden aufgrund des rechtskräftigen Zusammenlegungsplanes der Niederösterreichischen Agrarbehörde (GZ-Verfahren: ABB-FB-754-0007-LP-01-03222) nach grundbücherlicher Durchführung gemäß den angeführten Tagebuchzahlen des Gerichtsbezirkes Waidhofen an der Ybbs vom Grundsteuerkataster in den Grenzkataster umgewandelt:

Grundstücke	Tagebuchzahlen
3715 bis 3725	375 bis 383/2022/084

(2) Die technischen Unterlagen sind im Vermessungsamt Amstetten unter den Geschäftsfallnummern GFN 984/2021/03 (Planbescheinigungsgeschäftsfall) in Verbindung mit GFN 1220/2021/03 (Umwandlungsgeschäftsfall) einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 11. Mai 2022

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2022-0.113.706

5737. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 11. Mai 2022 betreffend die Umwandlung von Grundstücken nach einem Verfahren der Agrarbehörde in Angelegenheiten der Bodenreform in der KG Seitenstetten, KG Nr. 03222, (Gerichtsbezirk Waidhofen an der Ybbs).

Gemäß § 20 Abs. 2 i.V.m. § 17 Z 4 des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

(1) Folgende Grundstücke der Katastralgemeinde Seitenstetten, KG-Nr. 03222, werden aufgrund des rechtskräftigen Zusammenlegungsplanes der Niederösterreichischen Agrarbehörde (GZ-Verfahren: ABB-FB-616-0012-LP-01-03222) nach grundbücherlicher Durchführung gemäß den angeführten Tagebuchzahlen des Gerichtsbezirkes Waidhofen an der Ybbs vom Grundsteuerkataster in den Grenzkataster umgewandelt:

Grundstücke	Tagebuchzahlen
3909 bis 3638	293 bis 310/2022/084

(2) Die technischen Unterlagen sind im Vermessungsamt Amstetten unter den Geschäftsfallnummern GFN 811/2020/03 (Planbescheinigungsgeschäftsfall) in Verbindung mit GFN 1364/2020/03 (Umwandlungsgeschäftsfall) einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 11. Mai 2022

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2022-0.113.706

5738. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 11. Mai 2022 betreffend die Umwandlung von Grundstücken nach einem Verfahren der Agrarbehörde in Angelegenheiten der Bodenreform in der KG Häuslern, KG Nr. 24130, (Gerichtsbezirk Zwettl).

Gemäß § 20 Abs. 2 i.V.m. § 17 Z 4 des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

(1) Folgende Grundstücke der Katastralgemeinde Häuslern, KG-Nr. 24130, werden aufgrund des rechtskräftigen Zusammenlegungsplanes der Niederösterreichischen Agrarbehörde (GZ-Verfahren: ABB-FB-686/0013) nach grundbücherlicher Durchführung gemäß den angeführten Tagebuchzahlen des Gerichtsbezirkes Zwettl vom Grundsteuerkataster in den Grenzkataster umgewandelt:

Grundstücke	Tagebuchzahlen
552 bis 562	1048 bis 1050/2022/243

(2) Die technischen Unterlagen sind im Vermessungsamt Gmünd – Dienststelle Zwettl unter den Geschäftsfallnummern GFN 1163/2021/07 (Planbescheinigungsgeschäftsfall) in Verbindung mit GFN 1194/2021/07 (Umwandlungsgeschäftsfall) einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 11. Mai 2022

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2022-0.208.408

5739. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 11. Mai 2022 betreffend die Umwandlung von Grundstücken nach einem Verfahren der Agrarbehörde in Angelegenheiten der Bodenreform in der KG Unterwindhag, KG Nr. 24382, (Gerichtsbezirk Zwettl).

Gemäß § 20 Abs. 2 i.V.m. § 17 Z 4 des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

(1) Folgende Grundstücke der Katastralgemeinde Unterwindhag, KG-Nr. 24382, werden aufgrund des rechtskräftigen Zusammenlegungsplanes der Niederösterreichischen Agrarbehörde (GZ-Verfahren: ABB-FB-748/0011) nach grundbücherlicher Durchführung gemäß den angeführten Tagebuchzahlen des Gerichtsbezirkes Zwettl vom Grundsteuerkataster in den Grenzkataster umgewandelt:

Grundstücke	Tagebuchzahlen
1628 bis 1659	817 bis 838/2022/243

(2) Die technischen Unterlagen sind im Vermessungsamt Gmünd – Dienststelle Zwettl unter den Geschäftsfallnummern GFN 1436/2021/07 (Planbescheinigungsgeschäftsfall) in Verbindung mit GFN 1522/2021/07 (Umwandlungsgeschäftsfall) einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 11. Mai 2022

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2022-0.208.408

5740. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 11. Mai 2022 betreffend die Umwandlung von Grundstücken nach einem Verfahren der Agrarbehörde in Angelegenheiten der Bodenreform in der KG Großgerharts, KG Nr. 21128, (Gerichtsbezirk Waidhofen an der Thaya).

Gemäß § 20 Abs. 2 i.V.m. § 17 Z 4 des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

(1) Folgende Grundstücke der Katastralgemeinde Großgerharts, KG-Nr. 21128, werden aufgrund des rechtskräftigen Zusammenlegungsplanes der Niederösterreichischen Agrarbehörde (GZ-Verfahren: ABB-Z-159) nach grundbücherlicher Durchführung gemäß den angeführten Tagebuchzahlen des Gerichtsbezirkes Waidhofen an der Thaya vom Grundsteuerkataster in den Grenzkataster umgewandelt:

Grundstücke	Tagebuchzahlen
919 bis 1098, 1103, 1104	772 bis 830/2022/211

(2) Die technischen Unterlagen sind im Vermessungsamt Gmünd unter der Geschäftsfallnummer GFN 894/2022/07 (Umwandlungsgeschäftsfall) einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 11. Mai 2022

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2022-0.208.408

5741. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 11. Mai 2022 betreffend die Umwandlung von Grundstücken nach einem Verfahren der Agrarbehörde in Angelegenheiten der Bodenreform in der KG Kleineberharts, KG Nr. 21144, (Gerichtsbezirk Waidhofen an der Thaya).

Gemäß § 20 Abs. 2 i.V.m. § 17 Z 4 des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

(1) Folgende Grundstücke der Katastralgemeinde Kleineberharts, KG-Nr. 21144, werden aufgrund des rechtskräftigen Zusammenlegungsplanes der Niederösterreichischen Agrarbehörde (GZ-Verfahren: ABB-Z-159) nach grundbücherlicher Durchführung gemäß den angeführten Tagebuchzahlen des Gerichtsbezirkes Waidhofen an der Thaya vom Grundsteuerkataster in den Grenzkataster umgewandelt:

Grundstücke	Tagebuchzahlen
654 bis 657	831 bis 836/2022/211

(2) Die technischen Unterlagen sind im Vermessungsamt Gmünd unter der Geschäftsfallnummer GFN 896/2022/07 (Umwandlungsgeschäftsfall) einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 11. Mai 2022

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2022-0.208.408

5742. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 11. Mai 2022 betreffend die Umwandlung von Grundstücken nach einem Verfahren der Agrarbehörde in Angelegenheiten der Bodenreform in der KG Waidhofen an der Thaya, KG Nr. 21194, (Gerichtsbezirk Waidhofen an der Thaya).

Gemäß § 20 Abs. 2 i.V.m. § 17 Z 4 des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

(1) Folgende Grundstücke der Katastralgemeinde Waidhofen an der Thaya, KG-Nr. 21194, werden aufgrund des rechtskräftigen Zusammenlegungsplanes der Niederösterreichischen Agrarbehörde (GZ-Verfahren: ABB-Z-159) nach grundbücherlicher Durchführung gemäß den angeführten Tagebuchzahlen des Gerichtsbezirkes Waidhofen an der Thaya vom Grundsteuerkataster in den Grenzkataster umgewandelt:

Grundstücke	Tagebuchzahlen
2672, 2673	837 bis 841/2022/211

(2) Die technischen Unterlagen sind im Vermessungsamt Gmünd unter der Geschäftsfallnummer GFN 897/2022/07 (Umwandlungsgeschäftsfall) einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 11. Mai 2022

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2022-0.208.408

5743. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 11. Mai 2022 betreffend die Umwandlung von Grundstücken nach einem Verfahren der Agrarbehörde in Angelegenheiten der Bodenreform in der KG Michelhausen, KG Nr. 20149, (Gerichtsbezirk Tulln).

Gemäß § 20 Abs. 2 i.V.m. § 17 Z 4 des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

(1) Folgende Grundstücke der Katastralgemeinde Michelhausen, KG-Nr. 20149, werden aufgrund des rechtskräftigen Zusammenlegungsplanes der Niederösterreichischen Agrarbehörde (GZ-Verfahren: ABB-Z-160) nach grundbücherlicher Durchführung gemäß den angeführten Tagebuchzahlen des Gerichtsbezirkes Tulln vom Grundsteuerkataster in den Grenzkataster umgewandelt:

Grundstücke	Tagebuchzahlen
1023 bis 1031, 1033 bis 1036, 1038 bis 1053, 1055 bis 1069	2661 bis 2721/2022/201

(2) Die technischen Unterlagen sind im Vermessungsamt Krems an der Donau unter den Geschäftsfallnummern GFN 2796/2019/12 (Planbescheinigungsgeschäftsfall) in Verbindung mit GFN 2951/2019/12 (Umwandlungsgeschäftsfall) einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 11. Mai 2022

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2022-0.344.360

5744. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 11. Mai 2022 betreffend die Umwandlung von Grundstücken nach einem Verfahren der Agrarbehörde in Angelegenheiten der Bodenreform in der KG Rust, KG Nr. 20175, (Gerichtsbezirk Tulln).

Gemäß § 20 Abs. 2 i.V.m. § 17 Z 4 des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

(1) Folgende Grundstücke der Katastralgemeinde Rust, KG-Nr. 20175, werden aufgrund des rechtskräftigen Zusammenlegungsplanes der Niederösterreichischen Agrarbehörde (GZ-Verfahren: ABB-Z-160) nach grundbücherlicher Durchführung gemäß den angeführten Tagebuchzahlen des Gerichtsbezirkes Tulln vom Grundsteuerkataster in den Grenzkataster umgewandelt:

Grundstücke	Tagebuchzahlen
848 bis 856	2795 bis 2801/2022/201

(2) Die technischen Unterlagen sind im Vermessungsamt Krems an der Donau unter den Geschäftsfallnummern GFN 2798/2019/12 (Planbescheinigungsgeschäftsfall) in Verbindung mit GFN 2978/2019/12 (Umwandlungsgeschäftsfall) einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 11. Mai 2022

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2022-0.344.360

5745. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 11. Mai 2022 betreffend die Umwandlung von Grundstücken nach einem Verfahren der Agrarbehörde in Angelegenheiten der Bodenreform in der KG Pixendorf, KG Nr. 20164, (Gerichtsbezirk Tulln).

Gemäß § 20 Abs. 2 i.V.m. § 17 Z 4 des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

(1) Folgende Grundstücke der Katastralgemeinde Pixendorf, KG-Nr. 20164, werden aufgrund des rechtskräftigen Zusammenlegungsplanes der Niederösterreichischen Agrarbehörde (GZ-Verfahren: ABB-Z-160) nach grundbücherlicher Durchführung gemäß den angeführten Tagebuchzahlen des Gerichtsbezirkes Tulln vom Grundsteuerkataster in den Grenzkataster umgewandelt:

Grundstücke	Tagebuchzahlen
1682 bis 1709, 1711, 1716 bis 1773, 1775 bis 1798	2723 bis 2794/2022/201

(2) Die technischen Unterlagen sind im Vermessungsamt Krems an der Donau unter den Geschäftsfallnummern GFN 2797/2019/12 (Planbescheinigungsgeschäftsfall) in Verbindung mit GFN 2980/2019/12 (Umwandlungsgeschäftsfall) einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 11. Mai 2022

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2022-0.344.360

5746. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 11. Mai 2022 betreffend die Umwandlung von Grundstücken nach einem Verfahren der Agrarbehörde in Angelegenheiten der Bodenreform in der KG Atzelsdorf, KG Nr. 20107, (Gerichtsbezirk Tulln).

Gemäß § 20 Abs. 2 i.V.m. § 17 Z 4 des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

(1) Folgende Grundstücke der Katastralgemeinde Atzelsdorf, KG-Nr. 20107, werden aufgrund des rechtskräftigen Zusammenlegungsplanes der Niederösterreichischen Agrarbehörde (GZ-Verfahren: ABB-Z-160) nach grundbücherlicher Durchführung gemäß den angeführten Tagebuchzahlen des Gerichtsbezirkes Tulln vom Grundsteuernkataster in den Grenzkataster umgewandelt:

Grundstücke	Tagebuchzahlen
1800 bis 1808, 1810 bis 1869, 1873 bis 1874, 1880 bis 1885	2544 bis 2652/2022/201

(2) Die technischen Unterlagen sind im Vermessungsamt Krems an der Donau unter den Geschäftsfallnummern GFN 2795/2019/12 (Planbescheinigungsgeschäftsfall) in Verbindung mit GFN 2985/2019/12 (Umwandlungsgeschäftsfall) einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 11. Mai 2022

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2022-0.344.360

5747. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 11. Mai 2022 betreffend die Umwandlung von Grundstücken nach einem Verfahren der Agrarbehörde in Angelegenheiten der Bodenreform in der KG Enzersdorf an der Fischa, KG Nr. 05005, (Gerichtsbezirk Bruck an der Leitha).

Gemäß § 20 Abs. 2 i.V.m. § 17 Z 4 des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

(1) Folgende Grundstücke der Katastralgemeinde Enzersdorf an der Fischa, KG-Nr. 05005, werden aufgrund des rechtskräftigen Zusammenlegungsplanes der Niederösterreichischen Agrarbehörde (GZ-Verfahren: ABB-Z-197/0018A) nach grundbücherlicher Durchführung gemäß den angeführten Tagebuchzahlen des Gerichtsbezirkes Bruck an der Leitha vom Grundsteuernkataster in den Grenzkataster umgewandelt:

Grundstücke	Tagebuchzahlen
3954 bis 3971	567 bis 581/2022/050

(2) Die technischen Unterlagen sind im Vermessungsamt Neusiedl am See unter der Geschäftsfallnummer GFN 375/2021/32 einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 11. Mai 2022

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2022-0.153.860

5748. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 11. Mai 2022 betreffend die Umwandlung von Grundstücken nach einem Verfahren der Agrarbehörde in Angelegenheiten der Bodenreform in der KG Margarethen am Moos, KG Nr. 05013, (Gerichtsbezirk Bruck an der Leitha).

Gemäß § 20 Abs. 2 i.V.m. § 17 Z 4 des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

(1) Folgende Grundstücke der Katastralgemeinde Margarethen am Moos, KG-Nr. 05013, werden aufgrund des rechtskräftigen Zusammenlegungsplanes der Niederösterreichischen Agrarbehörde (GZ-Verfahren: ABB-Z-197/0018B) nach grundbücherlicher Durchführung gemäß den angeführten Tagebuchzahlen des Gerichtsbezirkes Bruck an der Leitha vom Grundsteuernkataster in den Grenzkataster umgewandelt:

Grundstücke	Tagebuchzahlen
1681 bis 1723	582 bis 617/2022/050

(2) Die technischen Unterlagen sind im Vermessungsamt Neusiedl am See unter der Geschäftsfallnummer GFN 376/2021/32 einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 11. Mai 2022

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2022-0.153.860

5749. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 11. Mai 2022 betreffend die Umwandlung von Grundstücken nach einem Verfahren der Agrarbehörde in Angelegenheiten der Bodenreform in der KG Brunn, KG Nr. 14108, (Gerichtsbezirk Melk).

Gemäß § 20 Abs. 2 i.V.m. § 17 Z 4 des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

(1) Folgende Grundstücke der Katastralgemeinde Brunn, KG-Nr. 14108, werden aufgrund des rechtskräftigen Zusammenlegungsplanes der Niederösterreichischen Agrarbehörde (GZ-Verfahren: ABB-FB-699) nach grundbücherlicher Durchführung gemäß den angeführten Tagebuchzahlen des Gerichtsbezirkes Melk vom Grundsteuernkataster in den Grenzkataster umgewandelt:

Grundstücke	Tagebuchzahlen
994 bis 996	1469 bis 1472/2022/141

(2) Die technischen Unterlagen sind im Vermessungsamt St. Pölten unter der Geschäftsfallnummer GFN 1177/2021/19 einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 11. Mai 2022

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2022-0.253.111

5750. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 11. Mai 2022 betreffend die Umwandlung von Grundstücken nach einem Verfahren der Agrarbehörde in Angelegenheiten der Bodenreform in der KG Knetzersdorf, KG Nr. 19499, (Gerichtsbezirk St. Pölten).

Gemäß § 20 Abs. 2 i.V.m. § 17 Z 4 des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

(1) Folgende Grundstücke der Katastralgemeinde Knetzersdorf, KG-Nr. 19499, werden aufgrund des rechtskräftigen Zusammenlegungsplanes der Niederösterreichischen Agrarbehörde (GZ-Verfahren: ABB-FB-473/0015-19499) nach grundbücherlicher Durchführung gemäß den angeführten Tagebuchzahlen des Gerichtsbezirkes St. Pölten vom Grundsteuerkataster in den Grenzkataster umgewandelt:

Grundstücke	Tagebuchzahlen
204 bis 217	1770 bis 1783/2022/192

(2) Die technischen Unterlagen sind im Vermessungsamt St. Pölten unter der Geschäftsfallnummer GFN 33/2021/19 einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 11. Mai 2022

Der Leiter des BEV:

DI Werner Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2022-0.253.111

5751. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 11. Mai 2022 betreffend die Umwandlung von Grundstücken nach einem Verfahren der Agrarbehörde in Angelegenheiten der Bodenreform in der KG Winkel, KG Nr. 19626 (Gerichtsbezirk St. Pölten).

Gemäß § 20 Abs. 2 i.V.m. § 17 Z 4 des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

(1) Folgende Grundstücke der Katastralgemeinde Winkel, KG-Nr. 19626, werden aufgrund des rechtskräftigen Zusammenlegungsplanes der Niederösterreichischen Agrarbehörde (GZ-Verfahren: ABB-FB-473/0015-19626) nach grundbücherlicher Durchführung gemäß den angeführten Tagebuchzahlen des Gerichtsbezirkes St. Pölten vom Grundsteuerkataster in den Grenzkataster umgewandelt:

Grundstücke	Tagebuchzahlen
560 bis 588	1784 bis 1811/2022/192

(2) Die technischen Unterlagen sind im Vermessungsamt St. Pölten unter der Geschäftsfallnummer GFN 34/2021/19 einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 11. Mai 2022

Der Leiter des BEV:

DI Werner Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2022-0.253.111

5752. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 11. Mai 2022 betreffend die Umwandlung von Grundstücken nach einem Verfahren der Agrarbehörde in Angelegenheiten der Bodenreform in der KG Mayerhöfen, KG Nr. 14039 (Gerichtsbezirk Melk).

Gemäß § 20 Abs. 2 i.V.m. § 17 Z 4 des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

(1) Folgende Grundstücke der Katastralgemeinde Mayerhöfen, KG-Nr. 14039, werden aufgrund des rechtskräftigen Zusammenlegungsplanes der Niederösterreichischen Agrarbehörde (GZ-Verfahren: ABB-Z-179/0032-14039) nach grundbücherlicher Durchführung gemäß den angeführten Tagebuchzahlen des Gerichtsbezirkes Melk vom Grundsteuerkataster in den Grenzkataster umgewandelt:

Grundstücke	Tagebuchzahlen
803 bis 814	2075 bis 2086/2022/141

(2) Die technischen Unterlagen sind im Vermessungsamt St. Pölten unter der Geschäftsfallnummer GFN 903/2020/19 einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 11. Mai 2022

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2022-0.253.111

5753. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 11. Mai 2022 betreffend die Umwandlung von Grundstücken nach einem Verfahren der Agrarbehörde in Angelegenheiten der Bodenreform in der KG Eitenthal, KG Nr. 14312 (Gerichtsbezirk Melk).

Gemäß § 20 Abs. 2 i.V.m. § 17 Z 4 des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

(1) Folgende Grundstücke der Katastralgemeinde Eitenthal, KG-Nr. 14312, werden aufgrund des rechtskräftigen Zusammenlegungsplanes der Niederösterreichischen Agrarbehörde (GZ-Verfahren: ABB-FB-657/0006) nach grundbücherlicher Durchführung gemäß den angeführten Tagebuchzahlen des Gerichtsbezirkes Melk vom Grundsteuerkataster in den Grenzkataster umgewandelt:

Grundstücke	Tagebuchzahlen
925 bis 930	2391 bis 2394/2022/141

(2) Die technischen Unterlagen sind im Vermessungsamt St. Pölten unter der Geschäftsfallnummer GFN 1754/2021/19 einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 11. Mai 2022

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2022-0.253.111

5754. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 11. Mai 2022 betreffend die Umwandlung von Grundstücken nach einem Verfahren der Agrarbehörde in Angelegenheiten der Bodenreform in der KG Holzing, KG Nr. 14406 (Gerichtsbezirk Melk und Scheibbs).

Gemäß § 20 Abs. 2 i.V.m. § 17 Z 4 des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

(1) Folgende Grundstücke der Katastralgemeinde Holzing, KG-Nr. 14406, werden aufgrund des rechtskräftigen Zusammenlegungsplanes der Niederösterreichischen Agrarbehörde (GZ-Verfahren: ABB-FB-656/0009) nach grundbücherlicher Durchführung gemäß den angeführten Tagebuchzahlen des Gerichtsbezirkes Melk und Scheibbs vom Grundsteuerkataster in den Grenzkataster umgewandelt:

Grundstücke	Tagebuchzahlen
1473 bis 1492	2334 bis 2342/2022/141, 972/2022/220

(2) Die technischen Unterlagen sind im Vermessungsamt St. Pölten unter der Geschäftsfallnummer GFN 1178/2021/19 einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 11. Mai 2022

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2022-0.253.111

5755. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 11. Mai 2022 betreffend die Umwandlung von Grundstücken nach einem Verfahren der Agrarbehörde in Angelegenheiten der Bodenreform in der KG Haderswörth, KG Nr. 23411, (Gerichtsbezirk Wiener Neustadt).

Gemäß § 20 Abs. 2 i.V.m. § 17 Z 4 des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

(1) Folgende Grundstücke der Katastralgemeinde Haderswörth, KG-Nr. 23411, werden aufgrund des rechtskräftigen Zusammenlegungsplanes der Niederösterreichischen Agrarbehörde (GZ-Verfahren: ABB-FB-496/0027-23411) nach grundbücherlicher Durchführung gemäß den angeführten Tagebuchzahlen des Gerichtsbezirkes Wiener Neustadt vom Grundsteuerkataster in den Grenzkataster umgewandelt:

Grundstücke	Tagebuchzahlen
261 bis 266	9092 bis 9099/2021/234

(2) Die technischen Unterlagen sind im Vermessungsamt Wiener Neustadt unter der Geschäftsfallnummer GFN 879/2019/23 einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 11. Mai 2022

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2022-0.124.528

5756. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 11. Mai 2022 betreffend die Umwandlung von Grundstücken nach einem Verfahren der Agrarbehörde in Angelegenheiten der Bodenreform in der KG Kleinwolkersdorf, KG Nr. 23416, (Gerichtsbezirk Wiener Neustadt).

Gemäß § 20 Abs. 2 i.V.m. § 17 Z 4 des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

(1) Folgende Grundstücke der Katastralgemeinde Kleinwolkersdorf, KG-Nr. 23416, werden aufgrund des rechtskräftigen Zusammenlegungsplanes der Niederösterreichischen Agrarbehörde (GZ-Verfahren: ABB-FB-496/0027-23416) nach grundbücherlicher Durchführung gemäß den angeführten Tagebuchzahlen des Gerichtsbezirkes Wiener Neustadt vom Grundsteuerkataster in den Grenzkataster umgewandelt:

Grundstücke	Tagebuchzahlen
632 bis 636, 639, 640	9100 bis 9106/2021/234

(2) Die technischen Unterlagen sind im Vermessungsamt Wiener Neustadt unter der Geschäftsfallnummer GFN 878/2019/23 einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 11. Mai 2022

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2022-0.124.528

5757. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 11. Mai 2022 betreffend die Umwandlung von Grundstücken nach einem Verfahren der Agrarbehörde in Angelegenheiten der Bodenreform in der KG Lanzenkirchen, KG Nr. 23418, (Gerichtsbezirk Wiener Neustadt).

Gemäß § 20 Abs. 2 i.V.m. § 17 Z 4 des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

(1) Folgende Grundstücke der Katastralgemeinde Lanzenkirchen, KG-Nr. 23418, werden aufgrund des rechtskräftigen Zusammenlegungsplanes der Niederösterreichischen Agrarbehörde (GZ-Verfahren: ABB-FB-496/0027-23418) nach grundbücherlicher Durchführung gemäß den angeführten Tagebuchzahlen des Gerichtsbezirkes Wiener Neustadt vom Grundsteuerkataster in den Grenzkataster umgewandelt:

Grundstücke	Tagebuchzahlen
490 bis 567	9107 bis 9156/2021/234

(2) Die technischen Unterlagen sind im Vermessungsamt Wiener Neustadt unter der Geschäftsfallnummer GFN 880/2019/23 einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 11. Mai 2022

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2022-0.124.528

5758. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 11. Mai 2022 betreffend die Umwandlung von Grundstücken nach einem Verfahren der Agrarbehörde in Angelegenheiten der Bodenreform in der KG Natternbach, KG Nr. 44209, (Gerichtsbezirk Eferding).

Gemäß § 20 Abs. 2 i.V.m. § 17 Z 4 des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

(1) Folgende Grundstücke der Katastralgemeinde Natternbach, KG-Nr. 44209, werden aufgrund des rechtskräftigen Zusammenlegungsplanes der Oberösterreichischen Agrarbehörde (GZ-Verfahren: LNOG-2016-363371) nach grundbücherlicher Durchführung gemäß den angeführten Tagebuchzahlen des Gerichtsbezirkes Eferding vom Grundsteuernkataster in den Grenzkataster umgewandelt:

Grundstücke	Tagebuchzahlen
8840 bis 8878	631 bis 652/2022/450

(2) Die technischen Unterlagen sind im Vermessungsamt Ried im Innkreis unter der Geschäftsfallnummer GFN 182/2022/46 einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 11. Mai 2022

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2022-0.316.947

5759. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 11. Mai 2022 betreffend die Umwandlung von Grundstücken nach einem Verfahren der Agrarbehörde in Angelegenheiten der Bodenreform in der KG Steinbach, KG Nr. 45640, (Gerichtsbezirk Urfahr-Umgebung).

Gemäß § 20 Abs. 2 i.V.m. § 17 Z 4 des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

(1) Folgende Grundstücke der Katastralgemeinde Steinbach, KG-Nr. 45640, werden aufgrund des rechtskräftigen Zusammenlegungsplanes der Oberösterreichischen Agrarbehörde (GZ-Verfahren: LNOL-2016-363104/59) nach grundbücherlicher Durchführung gemäß den angeführten Tagebuchzahlen des Gerichtsbezirkes Urfahr-Umgebung vom Grundsteuernkataster in den Grenzkataster umgewandelt:

Grundstücke	Tagebuchzahlen
4435 bis 4508	649/2022/456

(2) Die technischen Unterlagen sind im Vermessungsamt Linz unter den Geschäftsfallnummern GFN 1469/2021/45 (Planbescheinigungsgeschäftsfall) in Verbindung mit GFN 2574/2021/45 (Umwandlungsgeschäftsfall) einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 11. Mai 2022

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2022-0.122.091

5760. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 11. Mai 2022 betreffend die Umwandlung von Grundstücken nach einem Verfahren der Agrarbehörde in Angelegenheiten der Bodenreform in der KG Sulb, KG Nr. 61058, (Gerichtsbezirk Deutschlandsberg).

Gemäß § 20 Abs. 2 i.V.m. § 17 Z 4 des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

(1) Folgende Grundstücke der Katastralgemeinde Sulb, KG-Nr. 61058, werden aufgrund des rechtskräftigen Zusammenlegungsplanes der Steiermärkischen Agrarbehörde (GZ-Verfahren: ABBST-3B51/2011-139) nach grundbücherlicher Durchführung gemäß den angeführten Tagebuchzahlen des Gerichtsbezirkes Deutschlandsberg vom Grundsteuerkataster in den Grenzkataster umgewandelt:

Grundstücke	Tagebuchzahlen
594, 595	1926 und 1927/2022/610

(2) Die technischen Unterlagen sind im Vermessungsamt Leibnitz unter der Geschäftsfallnummer GFN 3389/2021/66 einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 11. Mai 2022

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2022-0.340.538

5761. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 11. Mai 2022 betreffend die Umwandlung von Grundstücken nach einem Verfahren der Agrarbehörde in Angelegenheiten der Bodenreform in der KG Freidorf im Sulmtal, KG Nr. 61010, (Gerichtsbezirk Deutschlandsberg).

Gemäß § 20 Abs. 2 i.V.m. § 17 Z 4 des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

(1) Folgende Grundstücke der Katastralgemeinde Freidorf im Sulmtal, KG-Nr. 61010, werden aufgrund des rechtskräftigen Zusammenlegungsplanes der Steiermärkischen Agrarbehörde (GZ-Verfahren: ABBST-3B-51/2011-138) nach grundbücherlicher Durchführung gemäß den angeführten Tagebuchzahlen des Gerichtsbezirkes Deutschlandsberg vom Grundsteuerkataster in den Grenzkataster umgewandelt:

Grundstücke	Tagebuchzahlen
783 bis 789	1918 bis 1925/2022/610

(2) Die technischen Unterlagen sind im Vermessungsamt Leibnitz unter der Geschäftsfallnummer GFN 3387/2021/66 einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 11. Mai 2022

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2022-0.340.538

5762. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 11. Mai 2022 betreffend die Umwandlung von Grundstücken nach einem Verfahren der Agrarbehörde in Angelegenheiten der Bodenreform in der KG Bergla, KG Nr. 61077, (Gerichtsbezirk Deutschlandsberg).

Gemäß § 20 Abs. 2 i.V.m. § 17 Z 4 des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

(1) Folgende Grundstücke der Katastralgemeinde Bergla, KG-Nr. 61077, werden aufgrund des rechtskräftigen Zusammenlegungsplanes der Steiermärkischen Agrarbehörde (GZ-Verfahren: ABBST-3B51/2011-137) nach grundbücherlicher Durchführung gemäß den angeführten Tagebuchzahlen des Gerichtsbezirkes Deutschlandsberg vom Grundsteuernkataster in den Grenzkataster umgewandelt:

Grundstücke	Tagebuchzahlen
468 bis 516	1928 bis 1959/2022/610

(2) Die technischen Unterlagen sind im Vermessungsamt Leibnitz unter der Geschäftsfallnummer GFN 3383/2021/66 einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 11. Mai 2022

Der Leiter des BEV:

DI Werner Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2022-0.340.538

5763. Verlautbarung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen über die Zeitskala UT1

Auf Grund des §1 Abs.5 der „Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen über die Darstellungsverfahren der gesetzlichen Maßeinheiten für die Zeit und Frequenz“, Amtsblatt für das Eichwesen Nr. 3-4/2008, werden zur Darstellung der Einfach Korrigierten Weltzeit UT1 die folgenden Bulletins des International Earth Rotation Service (IERS), Paris, verlautbart:

Einzusehen über den Link :<http://hpiers.obspm.fr/eop-pc/>

Amtsblatt für das Vermessungswesen

Medieninhaber, Hersteller u. Herausgeber:

BEV - Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen

Schiffamtsgasse 1 - 3, 1020 Wien

Tel.: +43 1 21110 - 822607

E-Mail: recht-verwaltung@bev.gv.at

Die aktuellen Ausgaben können kostenfrei heruntergeladen werden.